

Statuten des Vereins Soja Netzwerk Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Soja Netzwerk Schweiz» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Das Soja Netzwerk ist das Kompetenzzentrum und die Austauschplattform der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft für alle Fragen und Belange rund um Soja für Futtermittelzwecke.

Der Verein setzt sich für den Anbau sowie die Beschaffung, Vermarktung und Verwendung von verantwortungsbewusst produzierter Soja ein.

Der Verein strebt eine vollständige Versorgung des Schweizer Marktes mit verantwortungsvoll produzierter Soja für die Nutztierfütterung an.

Der Verein anerkennt Leitstandards, denen verantwortungsvoll produzierte Soja entsprechen muss. Der Verein prüft jährlich, wie hoch der Marktanteil verantwortungsvoll produzierter "Futter-Soja" in der Schweiz ist und informiert die Öffentlichkeit.

Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv für die Ziele und für die Umsetzung konkreter Massnahmen einzusetzen. Die detaillierten Tätigkeiten des Vereins werden in separaten Regelwerken geregelt.

Der Verein kann sich, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Förderung nachhaltiger Produktion, Beschaffung und Verwendung anderer Warengruppen im Futtermittelbereich einsetzen.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder und weitere Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Zuwendungen werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.



4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die ein Interesse an Nachhaltigkeit im Futtermittelsektor hat. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Aufnahmegesuche sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Für die Aufnahme gelten folgende Verfahrensvorschriften: Den Mitgliedern ist auf dem Zirkularweg das Aufnahmegesucht zur Kenntnis zu bringen. Werden innerhalb von 30 Tagen keine schriftlich begründeten Einsprachen erhoben, so ist der Vorstand für die Aufnahme zuständig. Wird eine begründete Einsprache erhoben, so ist die nächste Generalversammlung für die Aufnahme zuständig. Hierbei entscheidet das absolute Mehr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann bei Verstössen gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt, nach vorgehender Anhörung des betroffenen Mitgliedes, den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.



Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 28 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es wird ein Protokoll geführt.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe des Vereins
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2
- i) Entscheidet über Ausschlussrekurse
- j) Verabschiedung der strategischen Vorgaben
- k) Aufnahme neuer Warengruppen
- I) Erlass von Reglementen und Durchführungsbestimmungen
- m) Genehmigung des Organisationsreglements
- n) sowie alle Themen, die nicht geregelt sind.

Die Mitgliederversammlung sowie alle anderen Organe des Vereins streben in ihren Diskussionen und Entscheiden Lösungen im Konsens an, um damit die Interessen aller Mitglieder gleichberechtigt zu wahren. Ist ein Entscheid im Konsens nicht möglich, wird über das Geschäft eine Abstimmung geführt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei:

- a) Statutenänderungen
- b) Abberufung des Vorstandes, Absetzung von Vorstandsmitgliedern und Abberufung der Revisionsstelle innerhalb der Amtsperiode



An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- e) Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen
- f) Führen der laufenden Geschäfte
- g) Führen der Jahresrechnung
- h) Festlegung der strategischen Vorgaben

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann einem Mitglied einer Mitgliedorganisation, welches keine leitende Funktion im Verein ausübt oder einem professionellen Revisionsinstitut übertragen werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle. 12. Haftung

soja netzwerk schweiz réseau suisse pour le soja rete svizzera per la soia soy network switzerland

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der

Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins. Sie kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder

an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder

anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den

gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Aktualisierte Fassung mit Beschluss der

Mitgliederversammlung vom 30. April 2021.

15. Schlussbestimmung

Rechtsgültigkeit hat lediglich die deutschsprachige Originalversion. Die Bestimmungen

der Statuten gelten für alle Geschlechter.

Basel, 30. April 2021

Statuten Soja Netzwerk Schweiz_1.3

5